



Amt für Mobilität und Tiefbau

08.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Petersen

Telefon: 492-6636

Petersen@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Wallstraße - Umgestaltung des Straßenraums im Zuge der Kanalsanierung
- Planungs- und Baubeschluss Straßenbau -

Beratungsfolge

15.11.2022 Bezirksvertretung Münster-Südost

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

Der vom Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. 10943 Blatt 1(1) und Ausbauquerschnitt Nr. 10944 Blatt 1(1) vom 21.05.2021) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 400.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 120.000 €.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2023 2024	300.000 100.000	
Investitionsmaßnahme	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG			
Einzahlungen			2025	120.000	Zuwendungen des Landes

					NRW
Saldo				280.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplanentwurf 2023 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2023 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und -anlagen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2025 ff.	3.000	Folgeeertrag
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2025 ff.	4.000	Folgeaufwand
Zeile	14	Bilanzielle Abschreibungen	2025 ff.	10.000	Folgeaufwand
Produktgruppe	1601	Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zeile	20	Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	2025 ff.	4.200	Folgeaufwand

Die Folgelastenberechnung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Im Zuge der Kanalsanierungsarbeiten der Stadt Münster und Leitungsverlegungsarbeiten der Städtischen Netzwerke Münster wird ein Großteil der schmalen Straße durch die Arbeiten aufgedrückt, so dass eine Wiederherstellung über die gesamte Querschnittsbreite erforderlich wird. Daher wird die Möglichkeit wahrgenommen, den gesamten Querschnitt der Straße neu aufzuteilen.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Der vorh. Querschnitt der Wallstraße weist einen Gehweg mit einer Breite von rd. 1,20 m auf der West- und einen Schutzstreifen mit 0,80 bis 0,85 m Breite auf der Ostseite auf. Die Fahrbahn ist rd. 4 m breit, auf ihr wird einseitig geparkt.

Im Zuge der neuen Aufteilung des Querschnitts wird die Wallstraße in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zu einer Einbahnstraße mit Fahrtrichtung von Süd (Drostenhofstraße) nach Nord (Hofstraße) verändert.

Der östliche Schutzstreifen (Schrammbord) wird auf ein Mindestmaß von rd. 50 cm reduziert. Der westliche Gehweg wird auf mindestens 2 m Breite erweitert. Die Verbreiterung der Gehwege ergibt die Vorteile, dass ein stark frequentierter Schulweg sicherer gestaltet werden kann und, dass mobilitätseingeschränkte Menschen im Begegnungsfall aneinander vorbeikommen. Zudem kann dieser breiter ausgebaute Gehweg zur Entlastung der engen Gehwege an der Münster- und Hofstraße beitragen.

Die Fahrbahn erhält eine Breite von 3,50 m und lässt ein Befahren von Radfahrenden entgegen der Einbahnstraße zu. Die Einfassung der Straße erfolgt mit Hochbordsteinen mit 10 cm

Ansicht. Im Einmündungsbereich mit der Drostenhofstraße wird aus Gründen der Verkehrsberuhigung eine Aufpflasterung hergestellt.

Das Parken auf der Fahrbahn ist dann nicht mehr möglich und zulässig, Parken auf dem Gehweg generell nicht erlaubt. Als Alternative befindet sich in 60 bis 150 m Entfernung an der Nikolaus-Kirche ein öffentlicher Parkplatz.

Die Fahrbahn soll in der für eine Wohnstraße üblichen Belastungsklasse 1,0 hergestellt werden. Der Aufbau besteht aus einer 3,0 cm Asphaltdeckschicht, 10,0 cm Asphalttragschicht und 45,0 cm Schottertragschicht. Der Gehweg und der Schutzstreifen werden mit 8,0 cm dicken 24/24er Betonplatten auf 4,0 cm Brechsand und 20,0 cm Frostschutzschicht hergestellt.

Die Aufpflasterung wird gem. den Standards der Stadt Münster aus Betonsteinpflaster hergestellt.

Alle Umbauten und die Materialwahl wurden auf ein Mindestmaß begrenzt, welches sich aus den Anforderungen der Verkehrssicherheit und dem barrierefreien Umbau ergibt. Weitere Reduktionsmaßnahmen sind nicht möglich.

Der Ausbau erfolgt nach den Standards der Stadt Münster.

Es sind keine Lärmschutzmaßnahmen und keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Baumpflanzungen im Zuge des Klimaschutzes sind aufgrund der Leitungsdichte im Untergrund nicht möglich.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 „Stadtplanung und Verkehr“ der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (KIB) abgestimmt.

3. Ausschreibung und Bau

Der Bau ist nach der öffentlichen Ausschreibung ab dem 1. Quartal 2024 nach den Arbeiten der Stadtentwässerung und nach den Arbeiten der Stadtnetze Münster vorgesehen. Die Dauer der Gesamtbaumaßnahme wird auf ca. 10 Monate geschätzt, wovon für Kanal- und Straßenbauarbeiten ca. 7 Monate veranschlagt werden. Die Stadtnetze Münster werden ihre Arbeiten zur Erneuerung der Strom-, Wasser- und Telekommunikationsinfrastruktur im zweiten Halbjahr 2023 beginnen. Die Stadtnetze werden die Anlieger über ihren Bauablauf separat informieren. Die Arbeiten der Stadtnetze und der Stadt Münster erfolgen in enger Abstimmung, so dass bei einem frühzeitigen Bauende der Stadtnetze die Arbeiten der Stadt Münster früher begonnen werden können.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt. Die Erreichbarkeit der Grundstücke wird fußläufig aufrechterhalten.

Im Vorlauf der Straßenbauarbeiten werden der Mischwasserkanal auf gesamter Länge von rd. 80 m und die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Münster saniert.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Aus straßenbaubeitragsrechtlichen Gründen ist die abrechenbare Anlage wie folgt zu bilden:
Anlage: Wallstraße, von Hofstraße bis Drostenhofstraße

Nach dem vorliegenden Bodengutachten ist die vorhandene Fahrbahn in der Anlage Wallstraße nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung und den Arbeiten von Stadtnetze Münster GmbH erhält diese erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -).

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017 ist die Anlage Wallstraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen.

Die beitragsfähigen Kosten betragen nach einer vorläufigen Berechnung 146.864,12 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % werden demnach 117.491,30 € auf die erschlossenen Grundstücke auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit umgelegt. Der Verteilerwert pro m² vervielfältigter Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich 23,99 €.

Die Grundstücke sind ein- oder zweigeschossig bebaut. Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 250 m², zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von 7.796,75 € rechnen.

Nach Maßgabe der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 3. Mai 2022 wird eine Zuweisung durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Stadt Münster zur Reduzierung des umlagefähigen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen erwartet, was wiederum eine Reduzierung der von den Beitragspflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG auf Grund von Beitragsbescheiden zu tragenden Straßenausbaubeiträge auf null Euro zur Folge hätte.

Die beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahme ist im Straßen- und Wegekonzept der Stadt Münster nach § 8a Abs. 1 KAG NRW enthalten. Eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) wird rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt und diesen werden die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorgestellt. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung wird die BV Südost anschließend informiert.

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen enthält den Hinweis, dass die Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 für die beitragspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer abgeschafft werden.

Fördermaßnahmen und Bewilligungen

Zuschüsse werden nicht erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich.

7. Information/Kommunikation der Baumaßnahme

Die Eigentümer*innen und Anwohner*innen werden entsprechend dem Serviceversprechen des Amtes für Mobilität und Tiefbau frühzeitig über die Maßnahme informiert.

Die Beschlussvorlage zum Kanalbau hat die Nummer V/0541/2019.

I.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen
Folgelastenberechnung
Anlage A
Anlage 1: Lageplan Nr. 10943
Anlage 2: Ausbauquerschnitt Nr. 10944